



**Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 13. Mai 2020
– Auszug aus Drucksache 18/7958 –**

**Frage Nummer 8
mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung**

Abgeordneter
**Christoph
Maier**
(AfD)

Vor dem Hintergrund verschiedener Aktionen mit einem offenbar linksextremen Hintergrund am vergangenen Wochenende in Memmingen frage ich die Staatsregierung, welche Aktionen ihr mit einem linken Hintergrund vom vergangenen Wochenende in Memmingen bekannt sind, ob es dabei zu Rechtsverstößen kam (in Betracht kommen Verstöße gegen das Versammlungsgesetz, Ordnungsrecht oder Presserecht, zumal laut eines Berichts der Memminger Zeitung vom 11.05.2020 Schilder des „Antifaschistischen Bündnisses Memmingen“ entlang des Stadtbachs aufgestellt wurden, die ggf. ein rechtmäßiges Impressum nach Art. 7 Bayerisches Pressegesetz [BayPrG] vermissen lassen) und wie sie die Tatsache bewertet, dass am Rande einer friedlichen Demo zur Wahrung der Grundrechte am Memminger Marktplatz am Samstag, den 09.05.2020, mehrere Gegendemonstranten aus dem offenbar linken Spektrum aufmarschierten, wobei eine Person das kommunistische Symbol „Hammer und Sichel“ zeigte (Belegfoto kann auf Wunsch nachgereicht werden)?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Der Staatsregierung liegen nach Einbindung des Polizeipräsidiums Schwaben Süd/West folgende Erkenntnisse zum Versammlungsgeschehen am Wochenende der Kalenderwoche 19 in Memmingen vor:

Es fanden insbesondere zwei Versammlungen statt:

1. „Spazierausstellung“ zum Jahrestag des Kriegsendes am Freitag, den 08.05.2020, 17:30 - 18:00 Uhr, (angemeldet und genehmigt) und
2. „Grundrechts-Demo“ am Samstag, den 09.05.2020, 16:00 bis 17:00 Uhr (nicht angemeldet).

Die Anbringung von Plakaten im Rahmen der Versammlung „Spazierausstellung“ war von Seiten der Stadt Memmingen genehmigt. Es liegen keine Erkenntnisse für Verstöße gegen das Presserecht vor.

Die „Grundrechts-Demo“ war bei Eintreffen polizeilicher Einsatzkräfte bereits in Auflösung begriffen. Aktuell werden durch die örtlich zuständige Polizeidienststelle Ermittlungen im Hinblick auf diese nicht angemeldete Versammlung angestellt. Die Ermittlungen sind noch nicht abgeschlossen.

Die eingesetzten Kräfte der Bayerischen Polizei haben während ihres Einsatzes bei keiner der beiden genannten Versammlungen die Verwendung des Symbols „Hammer und Sichel“ festgestellt. Die Verwendung dieses Symbols ist indes im Grundsatz auch nicht strafbewehrt.

Die Versammlungsfreiheit steht unabhängig von der jeweiligen politischen Überzeugung allen Personen zu, die sich im Rahmen einer gemeinsamen Meinungskundgabe friedlich und ohne Waffen versammeln. Dementsprechend unterfallen auch Gegendemonstrationen dem Schutz des Versammlungsrechts. Dass Demonstrationsteilnehmer durch die Verwendung bestimmter, typischer Symbole auch nonverbal ihre politischen Überzeugungen transportieren, ist dem Versammlungsgrundrecht wesensimmanent und wird sowohl von Teilnehmern aus dem demokratischen Spektrum ebenso in Anspruch genommen wie von Teilnehmern aus dem extremistischen Spektrum. Das in der Frage benannte Symbol ist, wie oben ausgeführt, nicht verboten. Ebenso ist das Recht zur freien Meinungsäußerung für unsere Verfassungsordnung von konstituierender Bedeutung und daher besonders zu schützen. Die Staatsregierung befürwortet daher ausdrücklich die Durchführung von Versammlungen und die Kundgabe der eigenen Meinung im Rahmen des geltenden Rechts.